Amtliche Bekanntmachung

81 K 12/24

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25.07.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eller, Blatt 2922,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Eller, Flur 19, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Weinheimer Straße 34, Größe: 820 m²

versteigert werden.

Ein mit gewerblich genutzten, überalterten Baukörpern in schwachem Erhaltungs- und Pflegezustand bebautes, mit deutlichem Instandhaltungsstau behaftetes, aus wirtschaftlicher Sicht für eine Freilegung zwecks Neubebauung zu nutzendes, länglich und schmal geschnittenes Grundstück 820m² groß , das Ganze für die bestehende Nutzung ohne Fußgängerfrequenz in schwacher Gewerbelage von Eller, benachbart zu eine Bahntrasse der Deutsche Bahn AG gelegen, bei ansonsten guter Kfz-, Nahverkehrs- und Einkaufsanbindung innerhalb des Stadtteils.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.